

betreffend Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) betreffend die Umsetzung der Motion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell»

vom 16. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2025/09 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) betreffend die Umsetzung der Motion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell» (Amtdruckschrift 25-53) am 16. Februar 2026 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Patrick Strasser (ED), Martina Lenz, Rechtsdienst ED und Michael Mäder, Abteilungsleiter Ausbildungsbeiträge, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Die Motion 2021/14 von Tim Bucher und Raphaël Rohner verlangt, dass im Stipendiendekret (SHR 416.010) die bisherige Praxis des einfachen Fehlbetragsmodells durch das doppelte Fehlbetragsmodell abzulösen sei, wie es in Zürich und in anderen Kantonen geregelt ist. Die Anwendung des doppelten Fehlbetragsmodells führe dazu, dass die Vergabe und Berechnung von Ausbildungsbeiträgen individueller auf die finanzielle Situation einer antragstellenden Person angepasst werden könne und somit die Chancengleichheit gestärkt werde. Dies stärke wiederum den Bildungsstandort Schweiz, den es als zentralen Standortvorteil unseres Landes zu bewahren gelte. Mit ihrem Vorstoss lieferten die beiden Motionäre vier Vorschläge für die Umsetzung der Motion:

1. Kein Einbezug von Vermögen, das nicht zur Verfügung steht, in die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen.
2. Erweiterte Regelung für Ausbildungsbeiträge nach dem 35. Lebensjahr.
3. Das elterliche Einkommen wird nicht vollständig angerechnet.
4. Nur verheiratete Paare werden mit einbezogen.

Die Motion wurde am 11. April 2022 mit 47 : 8 Stimmen im Kantonsrat für erheblich erklärt.

Anschliessend wurde durch den Regierungsrat eine Vernehmlassung lanciert, die aufgrund des Entwurfs im Grundsatz durchwegs positiv ausfiel. Nach verschiedenen Anpassungen aufgrund dieser Vernehmlassung legte der Regierungsrat die Vorlage dem Kantonsrat am 28. Oktober 2025 vor.

2. Eintreten

In seiner Einführung führte Regierungsrat Patrick Strasser aus, dass die meisten Stipendien in der Berufslehre ausbezahlt werden. Die zweitmeisten Stipendien fliessen in den Bereich der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, die drittmeisten an weitere allgemeinbildende Schulen und erst an vierter Stelle folgt die universitäre Ausbildung. Es war den Ausführungen zu entnehmen, dass die Höhe der Stipendien angepasst wird. Systembedingt durch den Mehraufwand bei der Berechnung werden geringfügige Mehrausgaben erwartet. Das Dekret setzt den Rahmen; wichtige Bestimmungen werden jedoch erst in der Verordnung geregelt werden müssen. Sämtliche Mitglieder der Speziakommission äusserten sich grundsätzlich positiv über die Vorlage.

Eingehender diskutiert wurden folgende Punkte: In der Vorlage wird bei der Berechnung der Beitragshöhe vom Reinvermögen der Eltern ausgegangen, was nicht im Sinn der Motionäre ist. Diese wünschten, dass nur das liquide Vermögen herangezogen werden soll. Von Seiten der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass in der Verordnung angedacht sei, dass die Freibeträge des elterlichen Vermögens deutlich nach oben angepasst werden sollen, damit der bürokratische Mehraufwand geringgehalten werden kann. Ausserdem kann gemäss Verordnung aus triftigen Gründen auf die anrechenbaren elterlichen Leistungen verzichtet werden. Die Kommission war mit diesem Kompromiss einverstanden.

Ein ebenfalls heikler Punkt war die Bevorzugung von Konkubinats-Paaren gegenüber Verheirateten. Letztere werden bei Einkommen und Vermögen gemeinsam eingestuft, während bei Konkubinats-Paaren nur die antragstellende Person angeschaut wird. Dies sei eine Heiratsstrafe, die heute nicht mehr zeitgemäss sei, wurde moniert. Die Verwaltung begründete diese Regelung damit, dass zwischen einer losen Wohngemeinschaft und einem festen Konkubinat (Wirtschaftsgemeinschaft ähnlich einer Ehe) verschiedene Abstufungen möglich sind. Eine Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse würde zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen. In der Verordnung ist zudem vorgesehen, dass der Freibetrag für das Einkommen des Ehepartners ebenfalls erhöht wird. Auch dieser Kompromiss wurde akzeptiert, damit eine einfache und rasche Berechnung möglich sein wird.

Einige Mitglieder der Spezialkommission wünschten sich mehr Mut bei der Beitragshöhe, was dann auch in der Detailberatung durchgesetzt werden sollte.

Eintreten war somit unbestritten und wurde einstimmig beschlossen.

3. Detailberatung

Bei § 3 lit. c wurde eine Präzisierung vorgenommen, damit der Ausweis F vollumfänglich Gültigkeit hat.

Bei § 14 Abs. 2 und 3 wurden die Ansätze deutlich gegenüber der Vorlage erhöht.

In § 17a Abs. 1 und § 17b sollen sich die Ansätze an die Ergänzungsleistungen anlehnen, anstatt an die SKOS-Richtlinien. Die Leistungen werden somit etwas höher angesetzt.

§ 21 Abs. 2 wurde angezweifelt, ob bei Studiendarlehen die variable Hypothek das Richtige sei. Die Kommission war der Auffassung, dass man besser vom hypothekarischen Referenzzinssatz ausgehen sollte.

Nachfolgend die Anträge im Einzelnen:

Vorlage ADS 25-53

§ 3 lit. c

c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die entweder über eine Niederlassungsbewilligung mit Ausweis C oder über eine Aufenthaltsbewilligung mit einem Ausweis Ci, Ausweis B, Ausweis F (**vorläufige Aufnahme als Flüchtling oder Ausländerin bzw. Ausländer**) oder einen anderen vom Bund definierten Flüchtlingsstatus verfügen;

Redaktionelle Anpassung

§ 14 Abs. 2

- a) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II: Fr. ~~17'000.00~~ **20'000.00**
- b) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe: Fr. ~~20'000.00~~ **24'000.00**;
- c) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellenden Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen: Fr. ~~24'000.00~~ **28'000.00**;
- d) bei Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. ~~38'000.00~~ **42'000.00**, sofern beide stipendienberechtigt sind.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 0 Stimmen und 2 Enthaltung zu.

§ 14 Abs. 3

³ Die jährlichen Höchstansätze gemäss Abs. 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind um Fr. ~~12'000.00~~ **15'000.00** pro Kind.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 6 : 3 Stimmen zu.

§ 17a Abs. 1

¹ Im persönlichen Budget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt. Als anrechenbare Einnahme gelten die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Elternleistungen sowie allfällige Fremdleistungen gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter. Als anerkannte Ausgaben gelten die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten. **Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen bei den Ergänzungsleistungen.** Der Ausbildungsbetrag entspricht dem Fehlbetrag unter Berücksichtigung der Ansätze gemäss § 14.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 1 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

§ 17b Abs. 1

¹ Im Elternbudget werden die anrechenbaren Einnahmen anerkannten Ausgaben der Eltern gegenübergestellt. Basis für die anrechenbaren Einnahmen bilden das Reineinkommen und ein Anteil des Reinvermögens. Als anerkannte Ausgaben gelten die Lebenshaltungskosten der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbständigen Kindern. **Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen bei den Ergänzungsleistungen.**

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund Antrag zu § 17a Abs. 1.

§ 21 Abs. 2

² Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss ~~der Schaffhauser Kantonalbank für variable Hypotheken~~ **des hypothekarischen Referenzzinssatzes** zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Gesuch hin um längstens zwei Jahre verlängern.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Die Kommission stimmte der Teilrevision des Dekrets gemäss Vorlage ADS 25-53 mit oben genannten Änderungen einstimmig zu.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2025/09 beantragen dem Kantonsrat einstimmig auf die Vorlage zur Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) betreffend Umsetzung der Motion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell» einzutreten und dem Dekretsentwurf inkl. obiger Änderungen zuzustimmen.

Weiter beantragt die Kommission einstimmig, der Abschreibung der Motion 2021/14 «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell» der Kantonsräte Tim Bucher und Raphaël Rohner vom 1. November 2021 zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Peter Scheck (Kommissionspräsident)

Lukas Bringolf

Anna Brügel

Tim Bucher

Melanie Flubacher Ruedlinger

Vanessa Le Donne

Angela Penkov

Raphaël Rohner

Hermann Schlatter

Anhang

- Änderung Stipendiendekret

Beilage

- Synopse zum Stipendiendekret

Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
Änderung des Dekrets über die Erteilung von
Stipendien und Studiendarlehen
(Stipendiendekret)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 416.010
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 89 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) und in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendien-Konkordat),

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SHR [416.010](#) (Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) vom 19. Februar 2018) (Stand 28. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Beitragsberechtigte Personen sind:

- c) (geändert) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die entweder über eine Niederlassungsbewilligung mit Ausweis C oder über eine Aufenthaltsbewilligung mit einem Ausweis Ci, Ausweis B, Ausweis F (vorläufige Aufnahme als Flüchtling oder Ausländerin bzw. Ausländer) oder einen anderen vom Bund definierten Flüchtlingsstatus verfügen
- d) *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1

¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt:

- a) (geändert) unter Vorbehalt von lit. d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- b) (geändert) unter Vorbehalt von lit. d der Heimatkanton bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder verstorben sind
- c) (neu) unter Vorbehalt von lit. d der zivilrechtliche Wohnsitz bei Ausbildungsbeginn für Personen mit ausländischem Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder verstorben sind;
- d) (neu) der Wohnortskanton für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen ist grundsätzlich nur berechtigt, wer zu Beginn der Ausbildung das 45. Altersjahr noch nicht vollendet hat; bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Insbesondere sind Personen, die mindestens zehn Jahre unbezahlte Erziehungs- oder Betreuungsarbeit geleistet oder noch keine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen haben, bis zum 55. Altersjahr zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen berechtigt.

§ 14 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen:

- a) (geändert) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II: Fr. 20'000.00
- b) (geändert) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe: Fr. 24'000.00
- c) (geändert) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen: Fr. 28'000.00
- d) (geändert) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. 42'000.00, sofern beide stipendienberechtigt sind

³ Die jährlichen Höchstansätze gemäss Abs. 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 15'000.00 pro Kind.

§ 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der finanzielle Bedarf der Person in Ausbildung wird im Rahmen einer doppelten Fehlbetragsrechnung ermittelt. Dazu werden ein persönliches Budget der Person in Ausbildung und ein Elternbudget erstellt.

² *Aufgehoben.*

§ 17a (neu)

Persönliches Budget

¹ Im persönlichen Budget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt. Als anrechenbare Einnahmen gelten die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Elternleistungen sowie allfällige Fremdleistungen gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter. Als anerkannte Ausgaben gelten die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten. Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen bei den Ergänzungsleistungen. Der Ausbildungsbeitrag entspricht dem Fehlbetrag unter Berücksichtigung der Ansätze gemäss § 14.

² Für die Bemessung der zumutbaren Eigenleistungen werden Einkünfte und Vermögen einer etwaigen Partnerin bzw. eines etwaigen Partners mitberücksichtigt. Als Partnerin bzw. Partner gelten die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft.

³ Ein im Elternbudget ausgewiesener Einnahmenüberschuss wird als zumutbare Elternleistungen angerechnet. Ein im Elternbudget ausgewiesener Fehlbetrag wird als anerkannte Lebenshaltungskosten angerechnet. Eine hälftige Anrechnung erfolgt, wenn die gesuchstellende Person das 25. Lebensjahr vollendet und eine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen hat.

§ 17b (neu)

Elternbudget

¹ Im Elternbudget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben der Eltern gegenübergestellt. Basis für die anrechenbaren Einnahmen bilden das Reineinkommen und ein Anteil des Reinvermögens. Als anerkannte Ausgaben gelten die Lebenshaltungskosten der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder. Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen bei den Ergänzungsleistungen.

² Auf die Erstellung eines Elternbudgets wird verzichtet, wenn

- a) die auszubildende Person verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder
- b) die auszubildende Person das 35. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) die Eltern im Ausland wohnen und die Abklärungen der finanziellen Situation nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind.

³ Auf die Erstellung eines Elternbudgets kann verzichtet werden, wenn

- a) die auszubildende Person eigene Kinder hat oder
- b) andere triftige Gründe für einen Verzicht vorliegen.

§ 17c (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Bemessung der Ausbildungsbeiträge unter Berücksichtigung der Grundsätze des Stipendien-Konkordats und der Ansätze gemäss § 14 durch Verordnung.

§ 20 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

Meldepflichten, Mitwirkungspflicht (Überschrift geändert)

³ Bei einem Abbruch der Ausbildung ist unaufgefordert eine Bestätigung des Abbruchs einzureichen.

⁴ Verweigert die gesuchstellende Person die notwendige und zumutbare Mitwirkung oder macht sie wahrheitswidrige Angaben, muss auf ihr Gesuch nicht eingetreten werden.

§ 21 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss des hypothekarischen Referenzzinssatzes zu verzinsen. Die Rückzahlung hat in-nerst acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfol-gen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Ge-such hin um längs-tens zwei Jahre verlängern.

³ In Härtefällen kann auf die Rückzahlung von Darlehen und der Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. Das Erziehungsdepartement entscheidet auf begründetes Gesuch hin.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Stipendiengesuche für Ausbildungen mit Ausbildungs- bzw. Semesterbe-ginn nach Inkraftsetzung der Änderungen vom xxx werden nach neuem Recht beurteilt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Synopse

Änderung des Stipendiendekrets

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: 416.010
Aufgehoben: –

Arbeitsversion	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
	Änderung des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studendarlehen (Stipendiendekret)
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen,</i> gestützt auf Art. 89 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) und in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendien-Konkordat), <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass SHR 416.010 (Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studendarlehen (Stipendiendekret) vom 19. Februar 2018) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 3 Beitragsberechtigte Personen ¹ Beitragsberechtigte Personen sind: a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen	

Arbeitsversion	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
<p>b) Schaffhauser Kantonsbürger und -bürgerinnen, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind</p> <p>c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die entweder über eine Niederlassungsbewilligung mit Ausweis C oder über eine Aufenthaltsbewilligung mit einem Ausweis Ci, Ausweis B, Ausweis F oder einen anderen vom Bund definierten Flüchtlingsstatus verfügen</p> <p>d) ...</p> <p>e) Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt</p> <p>² Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Kanton Schaffhausen aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.</p>	<p>c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die entweder über eine Niederlassungsbewilligung mit Ausweis C oder über eine Aufenthaltsbewilligung mit einem Ausweis Ci, Ausweis B, Ausweis F (<u>vorläufige Aufnahme als Flüchtling oder Ausländerin bzw. Ausländer</u>) oder einen anderen vom Bund definierten Flüchtlingsstatus verfügen</p>
<p>§ 14 Ansätze für Ausbildungsbeiträge</p> <p>¹ Stipendien betragen pro Jahr mindestens Fr. 500.00.</p> <p>² Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen:</p> <p>a) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II: Fr. 17'000.00</p> <p>b) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe: Fr. 20'000.00</p> <p>c) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen: Fr. 24'000.00</p>	<p>a) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II: Fr. 17'000.00<u>Fr. 20'000.00</u></p> <p>b) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe: Fr. 20'000.00<u>Fr. 24'000.00</u></p> <p>c) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen: Fr. 24'000.00<u>Fr. 28'000.00</u></p>

Arbeitsversion	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
<p>d) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. 38'000.00, sofern beide stipendienberechtigt sind</p> <p>³ Die jährlichen Höchstansätze gemäss Abs. 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 12'000.00 pro Kind.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des Stipendien-Konkordats die Höchstansätze an geänderte Verhältnisse anpassen. Die Höchstansätze werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst.</p> <p>⁵ Die Darlehenssumme darf den Betrag von insgesamt Fr. 60'000.00 nicht überschreiten, wobei der jährliche Höchstansatz Fr. 12'000.00 beträgt.</p>	<p>d) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. 38'000.00 <u>Fr. 42'000.00</u>, sofern beide stipendienberechtigt sind</p> <p>³ Die jährlichen Höchstansätze gemäss Abs. 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 12'000.00 <u>Fr. 15'000.00</u> pro Kind.</p>
<p>§ 17a Persönliches Budget</p> <p>¹ Im persönlichen Budget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt. Als anrechenbare Einnahmen gelten die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Elternleistungen sowie allfällige Fremdleistungen gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter. Als anerkannte Ausgaben gelten die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten. Der Ausbildungsbeitrag entspricht dem Fehlbetrag unter Berücksichtigung der Ansätze gemäss § 14.</p> <p>² Für die Bemessung der zumutbaren Eigenleistungen werden Einkünfte und Vermögen einer etwaigen Partnerin bzw. eines etwaigen Partners mitberücksichtigt. Als Partnerin bzw. Partner gelten die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft.</p>	<p>¹ Im persönlichen Budget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt. Als anrechenbare Einnahmen gelten die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Elternleistungen sowie allfällige Fremdleistungen gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter. Als anerkannte Ausgaben gelten die für die Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten. <u>Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen bei den Ergänzungsleistungen.</u> Der Ausbildungsbeitrag entspricht dem Fehlbetrag unter Berücksichtigung der Ansätze gemäss § 14.</p>

Arbeitsversion	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
<p>³ Ein im Elternbudget ausgewiesener Einnahmenüberschuss wird als zumutbare Elternleistungen angerechnet. Ein im Elternbudget ausgewiesener Fehlbetrag wird als anerkannte Lebenshaltungskosten angerechnet. Eine hälftige Anrechnung erfolgt, wenn die gesuchstellende Person das 25. Lebensjahr vollendet und eine berufsbefähigende Erstausbildung abgeschlossen hat.</p>	
<p>§ 17b Elternbudget</p> <p>¹ Im Elternbudget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben der Eltern gegenübergestellt. Basis für die anrechenbaren Einnahmen bilden das Reineinkommen und ein Anteil des Reinvermögens. Als anerkannte Ausgaben gelten die Lebenshaltungskosten der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder.</p> <p>² Auf die Erstellung eines Elternbudgets wird verzichtet, wenn</p> <p>a) die auszubildende Person verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder</p> <p>b) die auszubildende Person das 35. Lebensjahr vollendet hat oder</p> <p>c) die Eltern im Ausland wohnen und die Abklärungen der finanziellen Situation nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind.</p> <p>³ Auf die Erstellung eines Elternbudgets kann verzichtet werden, wenn</p> <p>a) die auszubildende Person eigene Kinder hat oder</p> <p>b) andere triftige Gründe für einen Verzicht vorliegen.</p>	<p>¹ Im Elternbudget werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben der Eltern gegenübergestellt. Basis für die anrechenbaren Einnahmen bilden das Reineinkommen und ein Anteil des Reinvermögens. Als anerkannte Ausgaben gelten die Lebenshaltungskosten der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder. <u>Die Lebenshaltungskosten richten sich nach den Ansätzen bei den Ergänzungsleistungen.</u></p>
<p>§ 21 Darlehen: Rückzahlung und Verzinsung</p> <p>¹ Die Regelungen betreffend die Ausgestaltung der Darlehen werden vertraglich vereinbart.</p>	

Arbeitsversion	Änderung nach Sitzung der Spezialkommission
<p>² Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für variable Hypotheken zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Ge-such hin um längstens zwei Jahre verlängern.</p> <p>³ In Härtefällen kann auf die Rückzahlung von Darlehen und der Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. Das Erziehungsdepartement entscheidet auf begründetes Gesuch hin.</p>	<p>² Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für variable Hypotheken <u>des hypothekarischen Referenzzinssatzes</u> zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Ge-such hin um längstens zwei Jahre verlängern.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>Publikation Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>
	<p>Schaffhausen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Die Präsidentin: Eva Neumann</p> <p>Der Sekretär: Luzian Kohlberg</p>